

Gemeinsame Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps Universität vom 29.11.1989 in der Fassung der Änderungen vom 01.07.1992 und 28.04.1993.

Die Ordnung vom 29.11.1989 ist genehmigt mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28.06.1990 -H I 4.1-424/440-62-; die Ausfertigung vom 03.05.1990 ist veröffentlicht im "Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst" (ABl.) Nr. 8/1990 S. 941. Die Änderungen vom 01.07.1992 und 28.04.1993 sind genehmigt mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31.03.1995 -H I 4.1-424/440-67-; die Ausfertigung vom 03.05.1995 ist veröffentlicht im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 51/1995 vom 18.12.1995, S. 4038; s. auch die Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Philipps-Universität" (Mitt.Ph.-U.) 03-22, lfd. Nr. 4, 12-19.

Anfragen richten Sie je nach dem Wissenschaftsgebiet bitte an die Dekane der Fachbereiche Psychologie (04), Gutenbergstr.18, 35032 Marburg, Tel.: 06421-283664, Fax: 06421-288929, Mathematik (12), Hans-Meerwein-Straße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-285463, Fax: 06421-288986,

Physik (13), Renthof 6, 35032 Marburg, Tel.: 06421-284109, Fax: 06421-288915,

Chemie (15) (einschließlich Physikalische Chemie), Hans-Meerwein-Straße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-283313, Fax: 06421-288917,

Pharmazie und Lebensmittelchemie (16), Wilhelm-Roser-Straße 2, 35032 Marburg, Tel.: 06421-285890, Fax: 06421-285815,

Biologie (17), Karl-von-Frisch-Straße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-282047/48, Fax: 06421-282057,

Geowissenschaften (18), Hans-Meerwein-Straße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-283000, Fax: 06421-288919 oder

Geographie (19), Deutschhausstraße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-284260, Fax: 06421-288950.

Rechtsfragen zur Promotionsordnung richten Sie bitte an den Präsidenten der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138; Fax: 06421-282065; e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de).

Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

idF. der Änderungen vom 01.07.1992 und 28.04.1993

§ 1 Promotion

Die Fachbereiche Psychologie, Mathematik, Physik, Physikalische Chemie, Chemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie, Biologie, Geowissenschaften und Geographie der Philipps-Universität Marburg verleihen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird auf Grund eines Ehrenpromotionsverfahrens verliehen.

Alle Bezeichnungen für Personen und akademische Grade sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotion weist die besondere wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch die Promotionsleistung erbracht. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Bereich eines Fachs, für den der Fachbereich zuständig ist (Dissertation), und einer mündlichen Prüfung.

§ 3 Promotionsausschuß

(1) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Student mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt, sofern der Fachbereichsrat nichts anderes beschließt, der Dekan.

(2) Der Fachbereichsrat kann sich selbst zum Promotionsausschuß bestellen.

§ 4 Annahme als Doktorand

(1) Voraussetzung ist in der Regel der Nachweis eines an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Abschlußexamens eines einschlägigen Hochschulstudiums. Über die Anerkennung gleichwertiger Zeugnisse entscheidet der Promotionsausschuß unter Beachtung der dafür geltenden Verfahrensvorschriften. Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Auflagen gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen, der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung desjenigen Professors oder habilitierten Wissenschaftlers beizufügen, der das Vorhaben betreuen wird.

(4) Falls der Betreuer nicht Mitglied des Fachbereichs ist, an dem die Promotion durchgeführt werden soll, muß dem Promotionsausschuß außerdem ein Professor des betreffenden Fachbereichs als Gutachter benannt werden. Dieser soll vom Betreuer und Doktoranden regelmäßig über den Fortgang der Arbeit unterrichtet werden.

(5) Die Annahme als Doktorand kann nur unter schriftlicher Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5

Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten (Anhang 1).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Dissertation in zwei gebundenen Exemplaren; ein kurzer Lebenslauf soll am Ende eingehftet sein.

b) eine Versicherung darüber, daß der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst verfaßt und sich dabei keiner anderen als der von ihm ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat sowie, daß er die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch nicht zur Prüfungszwecken eingereicht hat.

c) ein Lebenslauf, der vollständige Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit enthält.

d) das Reifezeugnis oder ein vergleichbares Abschlußzeugnis.

e) Studiennachweise und Examenszeugnisse. Der Bewerber soll in der Regel mindestens zwei Semester Mitglied der Philipps-Universität gewesen sein.

f) Vorschläge zur Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie, im Falle des Rigorosums, die Angabe des Hauptfaches und der zwei Nebenfächer.

g) Die Prüfungsgebühren werden nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren fällig. Der Doktorand hat die Gebühren unverzüglich nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Universitätskasse zu zahlen.

(3) Ist eine Annahme als Doktorand nach § 4 nicht erfolgt, sind dem Antrag weiter beizufügen:

a) der Nachweis der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1,

b) in der Regel die schriftlich erklärte Bereitschaft eines Professors des Fachbereichs, die vorgelegte Dissertation als Gutachter zu begutachten,

c) eine Begründung, weshalb das Prüfungsverfahren an dem betreffenden Fachbereich durchgeführt werden soll.

(4) Über die Einleitung des Prüfungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß, sobald die nach Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 6 Rücktritt

(1) Auf Antrag des Betreuers kann das Doktorandenverhältnis nach Anhörung des Doktoranden vom Promotionsausschuß beendet werden, wenn nach angemessener Zeit keine Aussicht auf Fertigstellung der Dissertation besteht. Die Entscheidung ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Doktorand kann vom Prüfungsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt. In diesem Falle gilt die Promotion nicht als gescheitert. Tritt der Doktorand später zurück, so gilt die Promotion als erfolglos beendet. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt bei den Akten.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Nach Einleitung des Prüfungsverfahrens bestellt der Promotionsausschuß eine Prüfungskommission. Insbesondere beauftragt er die Gutachter mit der Erstellung der Gutachten.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

a) zwei Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern als Erst- und Zweitgutachter. Erstgutachter soll in der Regel der Betreuer der Arbeit sein. Einer der beiden Gutachter muß dem zuständigen Fachbereich angehören.

b) zwei weiteren Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern, die im Falle des Rigorosums die Prüfer in den Nebenfächern sind.

(3) Falls weniger als drei Kommissionsmitglieder dem zuständigen Fachbereich angehören, kann der Promotionsausschuß einen Professor oder ein anderes habilitiertes Mitglied des zuständigen Fachbereichs als weiteres Kommissionsmitglied benennen.

(4) Mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professoren sein. In der Prüfungskommission sollen mindestens drei Fachgebiete repräsentiert sein (Anhang 2).

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt den Vorsitz in der Prüfungskommission; er kann sich durch den Erstgutachter vertreten lassen.

§ 8 Dissertation

- (1) Die vorgelegte Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein
- (2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, können als Dissertation nicht zugelassen werden.
- (3) Die Dissertation muß als Einzelarbeit vorgelegt werden. Entstand die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Promotionsausschuß kann Ausnahmen zulassen. Die Beurteilung der Dissertation darf dadurch nicht wesentlich erschwert werden.
- (5) Die Dissertation muß eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Arbeit sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt.
- (6) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens veröffentlicht sein.

§ 9

Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die beiden Gutachter erstatten über die Dissertation je ein Gutachten, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung sowie einen Notenvorschlag enthalten muß. Für die Bewertung gilt § 11. Der Annahmehvorschlag kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein.
- (2) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Beauftragung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen.
- (3) Bewertet einer der Gutachter die Arbeit als nicht genügend oder weichen die beiden Gutachten um mehr als eine volle Note voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter. Bewerten zwei Gutachter die Dissertation als nicht genügend, erklärt der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Prüfungsverfahren für beendet. Die Promotion ist in diesem Fall gescheitert.
- (4) Wenn die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachten und ein Exemplar der Dissertation den Mitgliedern der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsichtnahme aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann ferner Professoren anderer Fachbereiche Einsichtnahme gewähren. Der Promotionsausschuß legt die Auslagefrist fest. Sie soll in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (5) Die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Beginn der

Auslagefrist sowie über die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter schriftlich zu unterrichten.

(6) Während der Auslagefrist können Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs sowie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission zur Dissertation und deren Bewertung schriftlich Stellung nehmen. Der Promotionsausschuß kann ein weiteres Gutachten bestellen, wenn bisher nur zwei Gutachten vorliegen. Dieses soll spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen.

(7) Nach Beendigung der Auslage entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Grund der vorliegenden Gutachten über die Annahme der Arbeit. Im Falle der Ablehnung durch einen Gutachter wird die Prüfungskommission gehört.

§ 10 **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel als Disputation statt. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Fällen das Rigorosum ansetzen. Die Prüfung wird als Rigorosum durchgeführt, wenn der Doktorand gem. § 4 ohne den Nachweis eines Abschlußexamens einer wissenschaftlichen Hochschule angenommen wurde.

(2) Zur Disputation lädt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Doktoranden, die Mitglieder Prüfungskommission, die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie die Mitglieder des Fachbereichsrates ein und gibt den Termin öffentlich bekannt. Auf begründeten Antrag des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung weiterer Zuhörer oder die Beschränkung auf die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) In der Disputation hat der Doktorand seine Dissertation in einem wissenschaftlichen Gespräch zu verteidigen. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Sie soll eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Disputation beginnt mit einem kurzen Vortrag des Doktoranden über seine Arbeit. Danach haben die Kommissionsmitglieder Frage- und Erwiderungsrecht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen der unter Absatz 2 aufgeführten Personen zulassen.

(5) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und eine Note enthalten muß. Für die Bewertung gilt § 11.

(6) Findet die mündliche Prüfung als Rigorosum statt, so entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung der Vorschläge des Doktoranden, in welchen Fächern der Doktorand zu prüfen ist. Gemäß Anhang 2 ist bei einigen Hauptfächern ein Pflichtnebenfach gefordert oder sind einzelne Nebenfächer ausgeschlossen. Prüfer im Hauptfach ist in der Regel der Erstgutachter.

(7) Das Rigorosum dauert im Hauptfach in der Regel eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Von jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muß. Für die Bewertung gilt § 11.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet. Verdienen sie kein besonderes Lob, so werden sie mit dem Prädikat “genügend” bezeichnet. Ein Lob kann durch die Prädikate “gut” und “sehr gut” ausgedrückt werden. In Fällen besonders hervorragender Leistungen kann ausnahmsweise auch das Prädikat “ausgezeichnet” zuerkannt werden.

(2) Auf Grund der vorliegenden Gutachten stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Benotung der Dissertation fest. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission. Bei der Disputation entscheidet die Prüfungskommission im Anschluß an die Prüfung in nicht-öffentlicher Sitzung über die Note der mündlichen Prüfung. Beim Rigorosum werden die Noten der Einzelprüfungen gemittelt.

(3) Der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note “genügend” bewertet wurden.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote fest. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission. Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden zu einer Gesamtnote zusammengezogen, dabei hat die Note der Dissertation ein stärkeres Gewicht für die Gesamtnote. Folgende Gesamtnoten werden vergeben:

ausgezeichnet	(summa cum laude),
sehr gut	(magna cum laude),
gut	(cum laude),
genügend	(rite).

(5) Das Prädikat “ausgezeichnet” (summa cum laude) kann auch erteilt werden, wenn bei einer ausgezeichneten Dissertation ein Gutachter dieses vorschlägt und die Prüfungskommission sowie der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem zustimmen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann seine Zustimmung von einem auswärtigen Fachgutachten abhängig machen.

(6) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Doktoranden das Ergebnis bekannt. Der Doktorand erhält eine vorläufige Bescheinigung.

(7) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden sachliche Kritikpunkte und Anregungen der Gutachter in geeigneter Weise mitteilen.

(8) Die Prüfungskommission kann Korrekturen der Dissertation vor Drucklegung zur Auflage machen.

§ 12

Wiederholung

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dadurch das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber darf einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, eine neue Dissertation einreichen.

(2) Die Wiederholung nicht bestandener mündlicher Prüfungen ist nur einmal möglich. Sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses besteht Widerspruchsrecht.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als selbständige Schrift zu veröffentlichen. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, die die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden. Im Einvernehmen mit dem Erstgutachter und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Veröffentlichung auch in einer anderen Sprache als deutsch erfolgen.

(2) Die Dissertation gilt als angemessen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Doktorand neben den nach § 5 Abs. 2a für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

a) 40 Exemplare in Buch- oder Photodruck

oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt,

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation und Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofilm.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Exemplare sind in der Regel innerhalb eines Jahres abzuliefern. Sie müssen ein Titelblatt nach dem vorgeschriebenen Muster haben.

§ 15 Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Nach Erfüllung der Verpflichtungen gem. § 14 händigt der Dekan die auf den (letzten) Tag der mündlichen Prüfung ausgestellte Promotionsurkunde aus.

(2) Nach Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16 Gebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt DM 200,-, bei Wiederholung DM 100,-.

(2) Der Präsident der Universität gewährt auf Vorschlag des Fachbereichs in Ausnahmefällen Ermäßigung oder Erlaß der Promotionsgebühren. Voraussetzung hierfür sind Bedürftigkeit und besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Eine Stundung der Promotionsgebühr ist nicht möglich.

(3) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 17 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt der Fachbereich vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, daß der Bewerber im Zusammenhang mit der Promotion eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so kann er die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Der Fachbereich kann den Doktorgrad entziehen. Das Verfahren zum Entzug des Doktorgrades richtet sich nach dem geltenden Recht. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich die Täuschung nachträglich herausstellt.

(3) Vor dem Beschluß des Fachbereiches über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

II. Ehrenpromotion

§ 18 Bedeutung der Ehrenpromotion

Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) kann für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen in einem Fachgebiet, für das der Fachbereich zuständig ist, verliehen werden.

§ 19 Beslußfassung

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet, den zwei Drittel der stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützen müssen.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Kommission zur Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme ein.

(3) Auf Grund des Kommissionsberichtes beschließt der Fachbereichsrat über die Ehrenpromotion. Dem Antrag müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

§ 20 Verleihung

(1) Hat der Fachbereichsrat die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Kommission eine Laudatio abzufassen und dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Text der Laudatio wird in die Urkunde aufgenommen.

(2) Die Promotionsurkunde soll dem ehrenhalber Promovierten vom Dekan des Fachbereichs persönlich überreicht werden.

III. Übergangsbestimmungen und Schlußbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

Doktoranden, die die Arbeit zu ihrer Dissertation vor Inkrafttreten der Promotionsordnung begonnen haben, können ihre Promotion nach der bisherigen Ordnung beenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie ersetzt für die beteiligten Fachbereiche die Promotionsordnung der ehemaligen naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität vom 24. Februar 1965.

Anhang I zur Promotionsordnung:
(Zulassungsantrag zum Prüfungsverfahren)

Muster

Name, Anschrift

Ort, Datum

An den
Vorsitzenden des Promotionsausschusses
am Fachbereich _____

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

Unter Überreichung meiner Dissertation:

bitte ich, mich zum Prüfungsverfahren zuzulassen.

Betreuer meiner Arbeit war _____

Als Mitglieder der Prüfungskommission schlage ich vor:

(Bei Disputation)

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Erstgutachter

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Zweitgutachter

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

(Bei Rigorosum)

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Erstgutachter und Prüfer im Hauptfach

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Zweitgutachter

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Prüfer im Nebenfach

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Prüfer im Nebenfach

Meine Dissertation ist noch nicht / ist zum Teil / ist gedruckt erschienen (hierzu nähere Angaben).

Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere über die Veröffentlichung der Dissertation sind mir bekannt.

Unterschrift

Anlagen

(gem. § 5 der Promotionsordnung)

(Versicherung)

Erklärung

ich versichere, daß ich meine Dissertation

selbständig, ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und mich dabei keiner anderen als der von mir ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient habe.

Die Dissertation wurde in der jetzigen oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen Hochschule eingereicht und hat noch keinen sonstigen Prüfungszwecken gedient.

(Ort/Datum)

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

(Titelblatt der Dissertation)

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades
der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)

dem
Fachbereich _____
der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von
(Vor- und Zuname)
aus (Geburtsort)

Marburg/Lahn _____
(Jahreszahl)

(Rückseite des Titelblattes der Dissertation)

Vom Fachbereich _____
der Philipps-Universität Marburg als Dissertation am _____
_____ angenommen.

Erstgutachter _____
Zweitgutachter _____
Tag der mündlichen Prüfung am _____

Anhang 2 zur Promotiosordnung:

Regelung der Prüfungsfächer beim Rigorosum

1. Die zur Zeit gültigen Hauptfächer sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie repräsentieren im Sinne des § 7 Abs. 4 die jeweiligen Fachgebiete der beteiligten naturwissenschaftlichen Fachbereiche.
2. Da in einer Reihe von Fächern nur dann erfolgreich gearbeitet werden kann, wenn auch in ergänzenden Disziplinen ausreichend Kenntnisse vorhanden sind, wird bei der Wahl eines solchen Faches als Hauptfach ein Pflichtnebenfach gefordert. Das zweite Nebenfach bleibt auch in diesen Fächern der freien Wahl des Doktoranden überlassen. Die Pflichtnebenfächer sind in der zweiten Spalte der Übersicht angegeben.
3. Eine Reihe von Fächerkombinationen ist nicht zugelassen, weil sich ihre Fächer erheblich überschneiden. Die Angaben hierüber enthält die dritte Spalte der Übersicht.
4. Über Nebenfachregelungen, die nicht in der nachstehenden Übersicht aufgeführt sind, entscheidet der Promotionsausschuß des zuständigen Fachbereichs.

FB	Hauptfach	Pflichtnebenfach	Einschränkung in der freien Wahl des Nebenfaches
04	Psychologie	-	-
12	Mathematik	ein weiteres Gebiet der Mathematik	-
	Informatik	Mathematik	-
13	Experimentalphysik	Theoretische Physik	-
	Theoretische Physik	Experimentalphysik	-
14	Physikalische Chemie	Diplomchemiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie Diplomphysiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie oder Physik	-
	Polymere	Diplomchemiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie Diplomphysiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie oder Physik	-
	Kernchemie	Diplomchemiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie Diplomphysiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie oder Physik	-
15	Analytische Chemie	ein Fach aus der Lehreinheit Chemie	-

	Biochemie	ein Fach aus der Lehreinheit Chemie	nicht Chemie	Physiologische
	Organische Chemie	ein Fach aus der Lehreinheit Chemie	nicht Chemie	Pharmazeutische
	Anorganische Chemie	ein Fach aus der Lehreinheit Chemie	-	
16	Geschichte der Pharmazie	1. ein geisteswissenschaftliches Fach 2. ein Fach des FB 16	nicht	Geschichte der Medizin
17	Botanik	-	-	
	Zoologie	-	-	
	Mikrobiologie	-	nicht	Medizinische Bakteriologie
	Genetik	-	nicht	Humangenetik
	Wissenschaftlicher Naturschutz		-	-
18	Mineralogie mit Schwerpunkt Kristallographie	Physik oder Chemie oder Physikalische Chemie oder Mathematik oder Geologie	-	
	Mineralogie mit Schwerpunkt Petrologie, Geochemie, Lagerstättenkunde	Physik oder Chemie oder Physikalische Chemie oder Mathematik oder Geologie	-	
	Geologie	-	-	
	Paläontologie	-	-	
19	Geographie	-	-	